

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 2 B 30.05  
OVG 4 N 56.05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 29. Juni 2005  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht **A l b e r s** und die  
Richter am Bundesverwaltungsgericht **D r. K u g e l e** und **G r o e p p e r**

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 832,26 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung in dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 10. Mai 2005 mit Schriftsatz vom 10. Juni 2005 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.

Die Gebührenfreiheit nach § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG besteht bei einer nicht statthaften Beschwerde (§ 68 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG) nicht.

Albers

Dr. Kugele

Groepper